

SATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsgebiet.....	3
§ 2 Betriebsgegenstand.....	3
§ 3 Veröffentlichungen.....	3

2. Abschnitt

Mitgliedschaft und Beiträge

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Versicherungsverträge	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Beiträge	4

3. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung der Landesversicherung

§ 7 Organe.....	5
§ 8 Mitgliedervertretung.....	5
§ 9 Aufgaben der Mitgliedervertretung	6
§ 10 Versammlung der Mitgliedervertretung	6
§ 11 Aufsichtsrat.....	7
§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates.....	8
§ 13 Sitzungen des Aufsichtsrates	8
§ 14 Vorstand	9

4. Abschnitt

Finanzgebarung

§ 15 Rechnungslegung.....	9
§ 16 Aufbringung der Mittel	10
§ 17 Rücklagen und Rückstellungen.....	10
§ 18 Jahresüberschuss	10
§ 19 Betriebsabgänge	11

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 20 Maßnahmen bei Auflösung der Landesversicherung.....	12
§ 21 Satzungsänderungen	12
§ 22 Bäuerliche Assekuranzvereine.....	12
§ 23 Behördliche Unterstützung.....	12

SATZUNG DER KÄRNTNER LANDESVERSICHERUNG auf Gegenseitigkeit

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsgebiet

(1) Das Unternehmen ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und führt den Namen „Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit“, im Folgenden kurz „Landesversicherung“ genannt.

(2) Die Kärntner Landesversicherung ist Rechtsnachfolger der vom Land Kärnten 1899 gegründeten Kärntnerischen Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt (§ 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Aufgaben des Landes bei der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit, LG Nr. 92/1980 zuletzt geändert durch LG Nr. 41/1993).

(3) Die Landesversicherung hat ihren Sitz in Klagenfurt. Ihr Geschäftsgebiet ist Europa; in erster Linie jedoch das Bundesland Kärnten.

(4) Die Landesversicherung führt das Kärntner Landeswappen.

§ 2 Betriebsgegenstand

(1) Gegenstand der Landesversicherung ist der Betrieb aller Versicherungszweige, die ihr von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden, sowie die Rückversicherung. Mit Zustimmung des Aufsichtsrates und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde kann die Landesversicherung den Betrieb weiterer Versicherungszweige aufnehmen.

(2) Die Landesversicherung kann Versicherungen in Versicherungszweigen und Versicherungsarten, die von ihr selbst nicht betrieben werden, vermitteln.

(3) Der Landesversicherung obliegt auch die Durchführung von Maßnahmen zur Schadenminderung und Schadenverhütung, insbesondere der Brandverhütung.

§ 3 Veröffentlichungen

(1) Ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder aufgrund der Satzung eine Veröffentlichung seitens der Landesversicherung erforderlich, so hat dies im Amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ und in der „Kärntner Landeszeitung“ zu erfolgen.

(2) Die Satzung der Landesversicherung ist der Kärntner Landesregierung zur allfälligen Kundmachung im Landesgesetzblatt zu übermitteln.

2. Abschnitt Mitgliedschaft und Beiträge

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Versicherungsverträge

(1) Die Mitglieder der Landesversicherung sind die Versicherungsnehmer, die mit der Landesversicherung einen direkten Versicherungsvertrag abschließen – ausgenommen Versicherungen gegen feste Prämien. Die Mitgliedschaft darf erst nach der Entrichtung des einmaligen oder ersten Versicherungsbeitrages ausgeübt werden.

(2) Der Abschluss eines Rückversicherungsvertrages darf nur gegen feste Prämien erfolgen und begründet keine Mitgliedschaft zur Landesversicherung.

(3) Durch den Abschluss von mehr als einem Versicherungsvertrag wird keine mehrfache Mitgliedschaft begründet.

(4) Die Landesversicherung ist berechtigt, die in Versicherungsanträgen gemachten Angaben jederzeit zu überprüfen und Anträge ohne Begründung abzulehnen, vorbehaltlich des § 1d Versicherungsvertragsgesetzes.

(5) Versicherungsverträge gegen feste Prämien, mit Ausnahme von Rückversicherungsverträgen, dürfen nur insoweit abgeschlossen werden, als die Prämien aus derartigen Verträgen 10 v. H. der gesamten Prämien- und Beitragseinnahmen eines Jahres nicht übersteigen.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen des Versicherungsvertrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden – soweit sie sich nicht aus Gesetzen ergeben – durch die Satzung und durch den Versicherungsvertrag bestimmt.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge auf Beschlussfassung durch die Mitgliedervertretung (§ 8) in Angelegenheiten zu stellen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedervertretung fallen. Diese Anträge müssen von mindestens 200 Mitgliedern unterschrieben sein. Sie sind auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung der Mitgliedervertretung zu setzen. Die Antragsteller sind berechtigt, ein Mitglied zur mündlichen Begründung in die Mitgliedervertretung zu entsenden. Anträge, die nicht spätestens eine Woche vor dem Tage des Zusammentritts der Mitgliedervertretung beim Vorstand einlangen, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 6 Beiträge

(1) Beiträge sind nach den Tarifen bzw. Prämiensätzen zu entrichten. Die Tarife und Prämiensätze sind vom Vorstand aufgrund versicherungstechnischer Erfahrungen festzusetzen.

(2) Außer den Beiträgen nach Abs. 1 haben die Mitglieder die Versicherungssteuer und sonstige gesetzliche oder vertraglich auf sie entfallende Abgaben bzw. Nebenleistungen zu entrichten.

(3) Außerordentliche Beiträge können nach Maßgabe des § 19 der Satzung vorgeschrieben werden.

3. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung der Landesversicherung

§ 7

Organe

(1) Die Organe der Landesversicherung sind die Mitgliedervertretung als oberstes Organ, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

(2) Die in dieser Satzung angeführten Funktionen des Landtages und der Landesregierung ergeben sich aus dem Gesetz über die Aufgaben des Landes bei der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit.

§ 8

Mitgliedervertretung

(1) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ der Landesversicherung. Sie vertritt die Gesamtheit der Mitglieder der Landesversicherung.

(2) Die Mitgliedervertretung besteht aus 36 Mitgliedern der Landesversicherung (Mitgliedervertreter), die von den Mitgliedern der Landesversicherung zu wählen sind. Wahlen zur Mitgliedervertretung sind mindestens zwei Monate vor der Durchführung - abweichend von § 3 Abs. 1 - ausschließlich in der Kärntner Landeszeitung kundzumachen. Der Aufsichtsrat hat einen Wahlvorschlag zu erstellen. Darüber hinaus haben die Mitglieder das Recht Wahlvorschläge für die Wahl der Mitgliedervertreter schriftlich einzubringen. Solche Vorschläge bedürfen zur Gültigkeit der Unterschrift von mindestens 10% der Mitglieder der Kärntner Landesversicherung und das Einlangen in der Direktion der Kärntner Landesversicherung spätestens 14 Tage vor der Wahl. Wahlvorschläge sind jedenfalls unter Bedachtnahme auf die Zusammensetzung des Versicherungsbestandes zu erstellen. Von der Aufnahme in den Wahlvorschlag ausgeschlossen sind Personen, die vom Wahlrecht zum Kärntner Landtag aus anderen Gründen als dem Wohnsitz oder der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen sind, sowie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, Dienstnehmer der Landesversicherung oder anderer Versicherungsunternehmen. Die im kundgemachten Wahlvorschlag enthaltenen Mitglieder der Landesversicherung sind zu Mitgliedern der Mitgliedervertretung gewählt, wenn sich nicht binnen zwei Wochen nach der Kundmachung des Wahlvorschlages in der Kärntner Landeszeitung mehr als die Hälfte der Mitglieder der Landesversicherung schriftlich gegen den Wahlvorschlag ausspricht. Bei Vorliegen von mehr als einem Wahlvorschlag entscheidet die Mitgliedervertretung über den in der Kärntner Landeszeitung kundzumachenden Wahlvorschlag.

(3) Die Funktionsperiode der Mitgliedervertretung beträgt neun Jahre. Sie endet mit Schluss der Versammlung der Mitgliedervertretung, die über die Entlastung für das neunte Geschäftsjahr nach der Bestellung der Mitgliedervertreter beschließt; hierbei ist das Geschäftsjahr, in dem die Bestellung erfolgte, nicht mitzurechnen.

(4) Mit dem Ende der Versammlung der Mitgliedervertretung, die über die Entlastung für jedes dritte Geschäftsjahr beschließt, endet das Amt jeweils eines Drittels der Mitgliedervertreter. Über das erste und das zweite ausscheidende Drittel der Mitgliedervertretung entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Außer in dem im Abs. 4 genannten Fall erlischt das Amt eines Mitgliedervertreters:

- a) durch freiwilligen Verzicht,
- b) durch Erlöschen der Mitgliedschaft bei der Landesversicherung,
- c) durch den Eintritt eines Ausschließungsgrundes nach Abs. 2

(6) Scheidet ein Mitgliedervertreter vor dem Ende seines Amtes aus, so ist für die restliche Dauer des Amtes des ausgeschiedenen Vertreters eine Nachwahl durchzuführen. Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

§ 9

Aufgaben der Mitgliedervertretung

(1) Der Mitgliedervertretung obliegen:

1. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates gem. § 11 Abs. 1 sowie des Wahlausschusses gem. § 11 Abs. 4;
2. die Feststellung des Jahresabschlusses im Falle des § 104 Abs. 3 des Aktiengesetzes;
3. die Wahl des Abschlussprüfers;
4. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
5. die Beschlussfassung über die Verteilung des Jahresüberschusses;
6. die Festsetzung der Sitzungsgelder für die Aufsichtsratsmitglieder und der Aufwandsentschädigungen an Mitgliedervertreter;
7. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 sowie über Wahlvorschläge nach § 8 Abs. 2;
8. die Beschlussfassung über die Gewährung von Beitragsrückerstattungen an die Mitglieder;
9. die Beschlussfassung über die Vorschreibung außerordentlicher Beiträge (Nachschüsse);
10. die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung, sofern die Änderung nicht nur die Fassung betrifft;
11. die Auflösung der Landesversicherung über Antrag des Vorstandes;
12. die Verschmelzung mit einem anderen Versicherungsverein durch Übertragung des Vermögens auf einen anderen Verein, die Verschmelzung durch Bildung eines neuen Vereines oder die Vermögensübertragung auf eine Aktiengesellschaft auf Antrag des Vorstandes;
13. die Beschlussfassung über die Übertragung des Versicherungsbestandes in seiner Gesamtheit oder zum Teil auf ein anderes Unternehmen auf Antrag des Vorstandes.

(2) Zu Beschlüssen nach Abs. 1, Z. 11, 12 und 13 sind mehr als drei Viertel der Stimmen aller Mitgliedervertreter erforderlich.

(3) Zu Beschlüssen nach Abs. 1, Z. 10 ist – sofern das Gesetz nicht eine andere Mehrheit bestimmt – eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliedervertreter erforderlich.

(4) Beschlüsse nach Abs. 1, Z. 10 bedürfen unbeschadet der Regelung des § 21 zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landtag (§ 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Landes bei der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit); Beschlüsse nach Abs. 1, Z. 11 bis 13 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung (§ 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Landes bei der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit).

§ 10

Versammlung der Mitgliedervertretung

(1) Die Mitgliedervertretung tritt jährlich mindestens ein Mal in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres zusammen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter; fehlen diese, so hat zunächst der Notar, der mit der Beurkundung betraut ist, die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.

(2) Die Einberufung der Mitgliedervertretung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

(3) Die Mitgliedervertreter sind zur Versammlung der Mitgliedervertretung spätestens achtundzwanzig Tage vor dem Versammlungstag einzuladen. Der Tag der Versammlung wird hiebei nicht mitgerechnet. Die Einberufung muss die Firma des Unternehmens, Zeit und Ort der Versammlung der Mitgliedervertretung sowie die Tagesordnung angeben. Zudem ist die Einberufung in der „Kärntner Landeszeitung“ und in der „Wiener Zeitung“ einzurücken. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Versammlung der Mitgliedervertretung muss ein Zeitraum von mindestens achtundzwanzig Tagen liegen.

(4) An der Versammlung der Mitgliedervertretung nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie sind in derselben Form wie die Mitgliedervertreter einzuladen.

(5) Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliedervertreter ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl nicht erschienen, so darf die folgende Versammlung über Gegenstände der bekannt gegebenen Tagesordnung Beschluss fassen, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde, dass die Versammlung eine halbe Stunde nach der festgesetzten Uhrzeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig ist.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliedervertretung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedervertreters mit der Ausübung des Stimmrechtes ist unzulässig.

(7) Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen fünf Mitgliedervertretern zu.

(8) Urkunden oder Veröffentlichungen der Mitgliedervertretung sind vom Vorsitzenden sowie einem Mitgliedervertreter zu unterfertigen. Mündliche Willenserklärungen der Mitgliedervertretung werden durch den Vorsitzenden allein abgegeben.

(9) Mitgliedervertreter erhalten eine Entschädigung für den Reiseaufwand und das Zeitversäumnis aus Anlass ihrer Teilnahme an den Versammlungen der Mitgliedervertretung.

§ 11 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens acht Mitgliedern, die von der Mitgliedervertretung gewählt werden, sowie den nach dem Arbeitsverfassungsgesetz zu entsendenden Vertretern der Dienstnehmer.

(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(3) Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:

- a) Personen, die vom Wahlrecht zum Kärntner Landtag ausgeschlossen sind, abgesehen von den Voraussetzungen des Wohnsitzes und der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- b) Mitglieder des Vorstandes;
- c) Mitglieder der Mitgliedervertretung;
- d) Personen, die nicht Mitglied bei der Kärntner Landesversicherung sind;
- e) Dienstnehmer sowie auch die nicht in einem festen Arbeitsverhältnis zum Unternehmen stehenden Vertreter der Landesversicherung;
- f) Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung und Dienstnehmer anderer Versicherungsgesellschaften sowie auch die nicht in einem festen Arbeitsverhältnis zu diesen Versicherungsunternehmungen stehenden Vertreter;
- g) Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben.

(4) Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wird ein ständiger Wahlausschuss eingerichtet. Der ständige Wahlausschuss besteht aus drei aus dem Kreis der Mitglieder der Mitgliedervertretung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Personen. Hinsichtlich der Funktionsdauer der Mitglieder des Wahlausschusses sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 sinngemäß anzuwenden. Der ständige Wahlausschuss erstellt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Mitwirkung des Vorstandes einen Vorschlag für die Wahl der Mitglieder im Aufsichtsrat. Bei der Erstellung des Vorschlages ist auf die berufsgruppenmäßige Zusammensetzung des Versicherungsbestandes, auf die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates in Betracht kommende Fachkundigkeit sowie auf die Förderung des Ansehens der Kärntner Landesversicherung Bedacht zu nehmen. Die Mitgliedervertretung ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.

(5) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit dem Schluss der Versammlung der Mitgliedervertretung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach deren Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, mitgerechnet.

(6) Die Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat erlischt:

- a) durch freiwilligen Verzicht,
- b) durch den Eintritt eines Ausschließungsgrundes nach Abs. 3,
- c) durch Widerruf der Bestellung auf Beschluss der Mitgliedervertretung,
- d) mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft bei der Kärntner Landesversicherung.

(7) Lehnt eine Person die auf sie entfallene Wahl als Mitglied des Aufsichtsrates ab oder scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Versammlung der Mitgliedervertreter nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliedervertretung zur Nachwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist nur erforderlich, wenn die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates auf die Hälfte der in Abs. 1 genannten Anzahl gesunken ist.

(8) Wird anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes des Aufsichtsrates ein neues Mitglied gewählt, so wird dieses für die restliche Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein von der Mitgliedervertretung festzusetzendes Sitzungsgeld. Im Übrigen haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstehenden Reisekosten und sonstigen Barauslagen.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Dem Aufsichtsrat obliegen außer den ihm durch Gesetz oder durch die Satzung sonst noch übertragenen Aufgaben:

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. der Abschluss und die Auflösung von Dienstverträgen mit den bestellten Vorstandsmitgliedern;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses;
4. die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
5. die Abänderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen;
6. die Einberufung der Mitgliedervertretung, wenn es das Wohl der Landesversicherung erfordert;
7. die Beauftragung des Abschlussprüfers;
8. die Vertretung der Landesversicherung bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit dem Vorstand.

(2) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist vom Vorstand zu den im § 95 Abs. 5 AktG angeführten Geschäftsfällen einzuholen.

Insbesondere sind dies

1. die Aufnahme und Aufgabe von Versicherungszweigen gem. § 2 der Satzung sowie die Aufnahme der Geschäftstätigkeit in einem Staate Europas außerhalb der Grenzen der Republik Österreich;
2. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
4. Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
5. die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
6. die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
7. die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne § 80 Abs. 1 AktG;
8. die Festsetzung der Beitragsrückerstattung;
9. die Erlassung von Arbeitsordnungen, Gehalts- und Pensionsschemen sowie zu solchen Arten von Geschäftsfällen, bei denen der Aufsichtsrat dies anordnet;
10. die Erteilung der Prokura.

§ 13

Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat jährlich mindestens vier Sitzungen abzuhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden. Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt, sofern nicht § 94 Abs. 2 AktG anzuwenden ist,

durch den Vorsitzenden. Die Einladungen haben schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit zu erfolgen.

(2) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates vollzieht sich nach einer von ihm selbst zu beschließenden Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand nimmt an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und allfälliger Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der gem. § 11 gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Aufsichtsratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden können für einzelne Sitzungen andere Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich mit ihrer Vertretung betrauen. Jedes Mitglied darf jedoch nur ein abwesendes Mitglied vertreten. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung ist ein vertretenes Mitglied nicht mitzuzählen.

(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzführenden den Ausschlag. In dringenden Fällen kann, wenn kein Mitglied Einspruch erhebt, schriftlich oder auf elektronischem Weg abgestimmt werden, ohne dass sich der Aufsichtsrat zu einer Sitzung versammelt.

(6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden abgegeben.

§ 14

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Er vertritt die Landesversicherung gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Landesversicherung sind der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen befugt.

(2) Jede Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

(3) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Landesversicherung nach Gesetz und Satzung so zu leiten, wie das Wohl der Landesversicherung unter Berücksichtigung des Interesses der Mitglieder und der Dienstnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.

4. Abschnitt

Finanzgebarung

§ 15

Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Buchführung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Versicherungsaufsichtsbehörden. Die Vermögensrechnung und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Schaden-Unfallversicherung werden in der Abteilung A des Jahresabschlusses, die Vermögensrechnung und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Lebensversicherung werden in der Abteilung B des Jahresabschlusses aufgestellt.

(3) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene einen Lagebericht und den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und diese mit dem Vorschlag über die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb eines Monats nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären.

(4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht oder entscheiden sich Aufsichtsrat und Vorstand für die Festlegung durch die Mitgliedervertretung, so hat der Vorstand unverzüglich die Mitgliedervertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

(5) Die Mitgliedervertretung beschließt alljährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Jahresüberschusses, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 16 Aufbringung der Mittel

Die Mittel zur Deckung der Ausgaben werden durch ehemalige oder wiederkehrende, im Voraus zu bemessende Beiträge (Prämien) der Mitglieder aufgebracht.

§ 17 Rücklagen und Rückstellungen

(1) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der geschäftlichen Erfordernisse und Aufgaben der Landesversicherung sind Rücklagen und Rückstellungen zu bilden, wie:

1. Rücklagen:

Gesetzliche Rücklagen

2. Rückstellungen:

- a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen
- b) Rückstellung für Abfertigungen
- c) Rückstellung für Prämienüberträge
- d) Rückstellung für schwebende Versicherungsleistungen
- e) Rückstellung für Beitrags(Prämien-)rückerstattung
- f) Rückstellung für schwankenden Jahresbedarf

(2) Der Vorstand ist berechtigt, unter Bedachtnahme auf die einleitenden Bestimmungen weitere Rücklagen und Rückstellungen zu bilden.

§ 18 Jahresüberschuss

(1) Der Jahresüberschuss ist der Überschuss der Erträge über die gesamten Aufwendungen einschließlich der steuerbegünstigten Abschreibungen und Wertberichtigungen und der Zuweisungen zu steuerbegünstigten Rückstellungen. Eine Verteilung des Jahresüberschusses an die Mitglieder ist ausgeschlossen, insoweit die Verteilung zu einer Unterschreitung der zuletzt gemeldeten Solvenzkapitalanforderung führen würde. Der Jahresüberschuss ist für die Abteilung A und die Abteilung B getrennt zu ermitteln und wie folgt zu verwenden:

(2) In der Abteilung A: Schaden-Unfallversicherung:

1. wenigstens 10 v. H. des Überschusses sind der gesetzlichen Sicherheitsrücklage so lange zuzuführen, bis diese ein Drittel der Beitrags(Prämien-)einnahmen abzüglich der abgegebenen Rückversicherung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Dabei ist stets an erster Stelle jener Teil des Überschusses heranzuziehen, der nach den Bestimmungen des Körperschaftssteuerrechts nicht für steuerlich abzugsfähige Beitragsrückerstattungen oder Zuweisungen an die Rückstellung für Beitragsrückerstattungen verwendet werden kann;
2. aus dem nach der Zuweisung zur gesetzlichen Sicherheitsrücklage verbleibenden Überschuss können andere Rücklagen oder Rückstellungen gebildet werden;
3. der Rest des Überschusses ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zuzuführen, sofern er nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen oder an die Mitglieder verteilt wird. Die Rückstellung der Beitragsrückerstattung ist zu Bezahlungen oder zur Gewährung von Beitragsnachlässen an die Mitglieder zu verwenden. Der Beitragsrückerstattung werden die, am Schluss des der Rückerstattung vorangegangenen Geschäftsjahres, in Geltung gestandenen Versicherungsverträge zugrunde gelegt. Die Beitragsrückerstattung erfolgt im Verhältnis der von den

Mitgliedern geleisteten Beiträge. Das Ausmaß der Beitragsrückerstattung kann unter Berücksichtigung des technischen Geschäftsverlaufes für verschiedene Versicherungszweige und innerhalb dieser gebietsweise und nach Wagnisgruppen verschieden festgesetzt werden (§ 12 Abs. 2, Z. 8). Hierbei kann auch der Schadenverlauf beim einzelnen Mitglied Berücksichtigung finden sowie eventuell eine Unter- und/oder Obergrenze für die Beitragsrückerstattung festgesetzt werden (§ 12 (2) Ziff 8);

4. findet eine Verteilung des Überschusses an die Mitglieder statt, so ist dieser je nach Beschluss der Mitgliedervertretung an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beiträge während der Geschäftsjahre entweder in bar auszuzahlen oder mit den nächstfälligen Beiträgen zu verrechnen. Eine Überschussverteilung an Mitglieder, die während des vorangegangenen Geschäftsjahres ausgeschieden sind, findet nicht statt.

(3) In der Abteilung B: Lebensversicherung:

1. wenigstens 5 v. H. des Überschusses sind der gesetzlichen Sicherheitsrücklage so lange zuzuführen, bis diese 1 v. H. des Risikokapitals ohne Abzug der Rückversicherung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat;

2. von dem nach Zuführung zur gesetzlichen Sicherheitsrücklage verbleibenden Überschuss ist der auf Basis der gesetzlichen Bemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung in der Lebensversicherung bestimmte Anteil, der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer zuzuführen;

3. der Rest des Überschusses kann mit Zustimmung der Mitgliedervertretung zur zusätzlichen Zuweisung an die gesetzliche Sicherheitsrücklage, der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer oder an andere Rücklagen oder Rückstellungen verwendet werden;

4. die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer ist für Gewinnzuteilungen nach den in den versicherungsmathematischen Grundlagen bzw. den Gewinnplänen festgelegten Grundsätzen sowie für Verträge, auf die diese Grundsätze nicht zutreffen, nach den in Abs. 2 Ziff. 3f festgelegten Grundsätzen, zu verwenden.

§ 19

Betriebsabgänge

(1) Betriebsabgänge in den Abteilungen A und/oder B werden vorerst durch Heranziehung der hierfür vorgesehenen Rücklage (Rückstellung) gedeckt.

(2) Verbleibt ein ungedeckter Rest, so ist der Jahresüberschuss der anderen Abteilungen heranzuziehen, soweit er nicht zur Dotierung der zu dieser Abteilung gehörenden Sicherheitsrücklage verbraucht ist.

(3) Kann der Abgang auch dadurch nicht gedeckt werden, so ist zuerst die Sicherheitsrücklage der Abteilung, die den Abgang aufweist, sodann die Sicherheitsrücklage der anderen Abteilungen heranzuziehen.

(4) Verbleibt ein ungedeckter Rest, so hat die Mitgliedervertretung auf Vorschlag des Vorstandes außerordentliche Beiträge (Nachschüsse) bis zur Hälfte eines Jahresbeitrages zu beschließen.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20 Maßnahmen bei Auflösung der Landesversicherung

Bei Auflösung der Landesversicherung ist das nach Begleichung oder Sicherstellung aller Schulden, insbesondere auch aus Ansprüchen der Dienstnehmer, verbleibende Vermögen an die Mitglieder, die zur Zeit der Auflösung Mitglieder waren, nach Maßgabe ihrer Beiträge während der vergangenen fünf Geschäftsjahre zu verteilen.

§ 21 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen unbeschadet der Regelung des § 9 Abs. 4 der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 22 Bäuerliche Assekuranzvereine

Die in der Satzung für Mitgliedervertreter und Aufsichtsratsmitglieder in Bezug auf Funktionen bei anderen Versicherungsunternehmungen vorgesehenen Ausschlussbestimmungen gelten nicht für Organe und Versicherungsvertreter der bei der Landesversicherung rückversicherten bäuerlichen Assekuranzvereine.

§ 23 Behördliche Unterstützung

Als Nachfolgerin der Kärntnerischen Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt genießt die Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit im Hinblick auf den seinerzeit erteilten Gründungsauftrag die Unterstützung des Landes und der Gemeinden.

Genehmigt vom Bundesministerium für Finanzen
mit Erlass Zl. GZ. 941030/7-V/6/80 vom 17. November 1980
mit Erlass Zl. GZ. 941030/1-V/6/83 vom 6. März 1984
mit Erlass Zl. GZ. 941030/1-V/12/86 vom 19. Februar 1986
mit Erlass Zl. GZ. 941030/7-V/12/86 vom 19. Juni 1986
mit Erlass Zl. GZ. 941030/2-V/12/88 vom 9. Juni 1988
mit Erlass Zl. GZ. 9141340/1-V/12/93 vom 28. Juli 1993
mit Erlass Zl. GZ. 9141340/4-V/12/97 vom 8. August 1997
mit Erlass Zl. GZ. 9141340/1-V/12/01 vom 12. Juni 2001

Genehmigt von der Finanzmarktaufsicht
mit Erlass Zl. GZ. FMA-VU141.340/0002-VPR/2007 vom 10. Juli 2007
mit Erlass Zl. GZ. FMA-VU141.340/0002-VPR/2008 vom 29. September 2008
mit Erlass Zl. GZ. FMA-VU141.340/0001-VPR/2010 vom 28. Juli 2010
mit Erlass Zl. GZ. FMA-VU141.340/0001-VPR/2017 vom 20. Februar 2017